

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 15.11.2011 – XI ZR 54/09, [IPRspr 2011-245](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

BGB **§ 823**; BGB **§ 826**

EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**

EuGVÜ **Art. 5**

StGB **§ 263**; StGB **§ 266**

ZPO **§ 32**; ZPO **§ 148**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-245>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Das Gericht verkennt nicht, dass bei Bejahung der Zulässigkeit einer isolierten Klage gegen den Haftpflichtversicherer am Wohnsitz des Geschädigten allerdings im Grundsatz die Gefahr widersprechender Entscheidungen besteht. So könnte der Geschädigte im Falle einer Klageabweisung am Gericht seines Wohnsitzes eine weitere Klage am (ausländischen) Wohnsitz des Schädigers bzw. Versicherungsnehmers erheben, dessen Ergebnis mit dem der Entscheidung am Wohnsitz des Geschädigten in Widerspruch stehen könnte. Diese Gefahr hat auch der europäische Verordnungsgeber gesehen. So müssen nach Erwgr. Nr. 15 der EuGVO im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen.

Dieser Gefahr wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass nach Art. 11 III EuGVO dem am Wohnsitz des Geschädigten verklagten Haftpflichtversicherer eine Streitverkündung gegenüber seinem Versicherungsnehmer oder Versicherten möglich ist. Nach Art. 11 III EuGVO gilt: „Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.“ Vor diesem Hintergrund sieht sich die Bekl. mit der durch gemeinschaftsrechtsfreundliche Auslegung zu bejahenden internationalen Zuständigkeit der isolierten Klage gegen den Haftpflichtversicherer am Wohnsitz des Geschädigten in tatsächlicher Hinsicht nicht schlechter gestellt, als bei einer Klage im Wege der notwendigen Streitgenossenschaft vor dem Heimatgericht.“

244. *Hinsichtlich einer Klage aus Prospekthaftung ist für die Begründung der internationalen Zuständigkeit nach § 29 I ZPO maßgebend, wo die streitigen Aufklärungs- und Offenbarungspflichten zu erfüllen waren. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist gegeben, wenn im Falle eines Beitritts zu einer Beteiligungsgesellschaft im Zeitpunkt des Beitritts sowohl die Gründungsgesellschafter als auch der beitretende Gesellschafter ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Dies gilt entsprechend für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer etwaigen Verletzung dieser Pflichten.*

OLG Hamm, Urt. vom 7.11.2011 – I-8 U 71/11: Leitsatz in GWR 2012, 18.

Siehe auch die Parallelscheidungen gleichen Datums mit den Az. I-8 U 55/11 und I-8 U 51/11.

245. *Verlangt der Kläger Ersatz eines Vermögensschadens, den ihm ein Dritter durch die Vermittlung von vornherein chancenloser Börsentermingeschäfte vorsätzlich und unter vorsätzlicher Beteiligung der Beklagten zugefügt haben soll, bildet eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVO den Gegenstand des Verfahrens.*

Für derartige Klagen ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO gegeben, wenn der durch die Klage geltend gemachte Vermögensschaden an einem Guthaben auf einem bei einem Kreditinstitut in Deutschland geführten Girokonto eintritt. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 15.11.2011 – XI ZR 54/09: Unveröffentlicht.

Der Kl., ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland, verlangt von der Bekl., einem britischen Brokerunternehmen mit Sitz in L., Schadensersatz wegen Verlusten im Zusammenhang mit Börsenoptionsgeschäften. Die Bekl. bietet Privatkunden über die Zwischenschaltung von Vermittlern ihre Dienste für den Handel

mit Derivaten an. Einer dieser Vermittler war W. Der Kl. schloss im August 2002 mit W. einen formalmäßigen Vertrag über die Vermittlung von Börsengeschäften. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vermittlungsvertrags erhielt der Kl. von der Bekl. das Formular „Private Customer Dealing Agreement/Handelsvereinbarung für Privatkunden“ und das Merkblatt „Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften“. W. eröffnete zur Durchführung der Geschäfte bei der Bekl. ein Konto für den Kl. Dieser überwies von seinem in Deutschland geführten Konto auf das ebenfalls in Deutschland geführte Konto der Bekl. verschiedene Geldbeträge. Die Bekl. führte die von W. vermittelten Optionsgeschäfte aus und überwies dem Kl. die Erlöse zurück. Den Differenzbetrag zzgl. Zinsen vom Zeitpunkt der einzelnen Überweisungen an sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten macht dieser mit der Klage geltend.

Das LG hat der Klage nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Kl., mit der die Zinsforderung in voller Höhe weiter verfolgt worden ist, zurück- und auf die Berufung der Bekl. die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

„II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung in einem wesentlichen Punkt nicht stand.

1. Das Berufungsgericht ist allerdings im Ergebnis zu Recht von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Es hat die – auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfende (vgl. BGH, Urteile vom 28.11.2002 – III ZR 102/02¹, BGHZ 153, 82, 84 ff., vom 9.7.2009 – Xa ZR 19/08², BGHZ 182, 24 Rz. 9; vom 9.3.2010 – XI ZR 93/09³, BGHZ 184, 365 Rz. 17 und vom 23.3.2010 – VI ZR 57/09, WM 2010, 928 Rz. 8, jeweils m.w.N.) – internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO zu Recht bejaht.

a) Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die, wie die Bekl., ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Ist der Ort, an dem das für die Begründung einer Schadensersatzpflicht in Betracht kommende Ereignis stattgefunden hat, nicht mit dem Ort identisch, an dem durch dieses Ereignis ein Schaden entstanden ist, kann der Beklagte nach Wahl des Klägers sowohl an dem Ort, an dem der Schaden eingetreten ist (Erfolgsort), als auch an dem Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) verklagt werden (vgl. EuGH, Urt. vom 30.11.1976 – Bier: Handelskwekerij G. J. Bier BV ./ Mines de potasse d’Alsace SA, Rs C-21/76, Slg. 1976, 01735 Rz. 24 f.; Urt. vom 7.3.1995 – Shevell u.a.: Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint SARL und Chequepoint International Ltd ./ Presse Alliance SA, Rs C-68/93, Slg. 1995, I-00415 Rz. 20; Urt. vom 19.9.1995 – Marinari: Antonio Marinari ./ Lloyds Bank plc und Zubaidi Trading Company, Rs C-364/93, Slg. 1995, I-02719 Rz. 11; Urt. vom 10.6.2004 – Kronhofer: Rudolf Kronhofer ./ Marianne Maier u.a., Rs C-168/02, Slg. 2004, I-6009 Rz. 16; Urt. vom 16.7.2009 – Zuid-Chemie: Zuid-Chemie BV ./ Philippo’s Mineralenfabriek NV/SA, Rs C-189/08, Slg. 2009, I-6917, RIW 2009, 719 Rz. 23). Die Zuständigkeit hängt nicht davon ab, dass tatsächlich eine unerlaubte Handlung begangen wurde; die schlüssige Behauptung der erforderlichen Tatsachen durch den Kläger reicht aus. Die Feststellung dieser Tatsachen ist erst zur Begründetheit der Klage erforderlich (vgl. BGHZ 167, 91 Rz. 21⁴; BGH – VI ZR 34/07⁵, WM 2008, 479 Rz. 14 u. 23.3.2010 aaO jew. m.w.N.).

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

² IPRspr. 2009 Nr. 28.

³ IPRspr. 2010 Nr. 49b.

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 114.

⁵ IPRspr. 2007 Nr. 153.

aa) Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Kl. eine Schadenshaftung aus unerlaubter Handlung im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO geltend macht.

Der verordnungsautonom auszulegende Begriff der unerlaubten Handlung umfasst alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVO anknüpft. Der Begriff des ‚Vertrags‘ wiederum bezieht sich auf freiwillig gegenüber einer anderen Person eingegangene Verpflichtungen (EuGH, Urt. vom 17.9.2002 – Tacconi: Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA ./ Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH (HWS), Rs C-334/00, Slg. 2002, I-07357 Rz. 23; , vom 20.1.2005 – Engler: Petra Engler ./ Janus Versand GmbH, Rs C-27/02, Slg. 2005, I-00481 Rz. 50 f., jeweils m.w.N.).

Gemessen hieran bildet eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Kl. verlangt Ersatz eines Vermögensschadens, den ihm W. durch die Vermittlung von vornherein chancenloser Börsentermingeschäfte vorsätzlich und unter vorsätzlicher Beteiligung der Bekl. zugefügt haben soll (vgl. Senatsurteil vom 9.3.2010 aaO Rz. 19, 24 ff.). Damit knüpft die Klage nicht entscheidend an die zwischen den Parteien geschlossene Handelsvereinbarung an. Die geltend gemachte Teilnehmerhaftung der Bekl. ist nicht Ausdruck von Schwierigkeiten, die bei der Erfüllung einer aus der Handelsvereinbarung folgenden Verpflichtung auftreten können (vgl. hierzu Generalanwalt *Darmon*, Schlussanträge vom 15.6.1988 in der Rs. C-189/87 [Kafelis: Athanasios Kalfelis ./ Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. u.a., Slg. 1988, 05565 Rz. 30]). Die maßgeblichen Umstände für die Beurteilung der Frage, ob die Bekl. sich an einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des W. in haftungsrelevanter Weise vorsätzlich beteiligt hat, stehen vielmehr im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Verhalten der Bekl. und des W., ihrer Geschäftsbeziehung und dem zwischen ihnen geschlossenen Abkommen, an dem der Kl. nicht beteiligt war.

bb) Bei der Auslegung des somit anwendbaren Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist dessen Regelungszweck zu berücksichtigen. Die Vorschrift trägt nach der Rspr. des EuGH zu der nahezu gleichlautenden Vorgängerregelung des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ dem Umstand Rechnung, dass zwischen Streitigkeiten über unerlaubte Handlungen und den nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO zuständigen Gerichten eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und sachgerechten Prozessgestaltung eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt (vgl. EuGH, Rs C-21/76 aaO Rz. 8 ff.; Urt. vom 11.1.1990 – Dumez France und Tracoba: Dumez France SA und Tracoba SARL ./ Hessische Landesbank u.a., Rs C-220/88, Slg. 1990, I-00049 Rz. 17; Rs C-68/93 aaO Rz. 19; Rs C-364/93 aaO Rz. 10; Rs C-168/02 aaO Rz. 15). Dieser Erwägung, die auch für die Auslegung der EuGVO maßgeblich ist (vgl. 19. Erwgr. zur EuGVO; EuGH, Rs C-189/08 aaO Rz. 18 f.), liegt die Annahme zugrunde, dass das Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, insbes. wegen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme in der Regel am besten in der Lage ist, den Rechtsstreit zu entscheiden (vgl. EuGH, Rs C-189/08 aaO Rz. 24).

Art. 5 Nr. 3 EuGVO hat im Rahmen des Zuständigkeitsystems der EuGVO Ausnahmecharakter und ist grundsätzlich eng auszulegen. Die EuGVO baut auf einer

durch Art. 2 I begründeten allgemeinen Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats auf, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, und schließt in Art. 3 II die Anwendung nationaler Bestimmungen aus, die Gerichtsstände am Wohnsitz des Klägers gegenüber Beklagten begründen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben (vgl. EuGH, Rs C-220/88 aaO Rz. 16; Rs C-364/93 aaO Rz. 13). Besonderen Zuständigkeitsregelungen wie Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist daher eine enge Auslegung zu geben, die nicht über die ausdrücklich in der Verordnung vorgesehenen Fälle hinausgeht (EuGH, Rs. C-189/87 aaO Rz. 19; Rs C-220/88 aaO Rz. 19; Rs C-168/02 aaO Rz. 14) und insbes. nicht zur Erstreckung der dem Kläger eröffneten Wahlmöglichkeiten über die sie rechtfertigenden besonderen Umstände hinaus führen darf. Andernfalls würde der in Art. 2 I EuGVO aufgestellte allgemeine Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, unterlaufen und im Ergebnis über die ausdrücklich vorgesehenen Fälle hinaus die Zuständigkeit der Gerichte am Klägerwohnsitz anerkannt, der die Verordnung außer in den von ihr ausdrücklich vorgesehenen Fällen ablehnend gegenüber steht (vgl. EuGH, Rs C-364/93 aaO; Rs C-168/02 aaO Rz. 14 ff.). Insbesondere darf die Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO nicht zu einer Zuständigkeit führen, die von ungewissen Umständen abhängt und damit einem der Ziele der Verordnung zuwiderliefe, nämlich den Rechtsschutz der in der Gemeinschaft ansässigen Personen dadurch zu stärken, dass ein Kläger ohne Schwierigkeiten festzustellen vermag, welches Gericht er anrufen kann, und dass für einen verständigen Beklagten erkennbar ist, vor welchem Gericht er verklagt werden kann (vgl. EuGH, Rs C-168/02 aaO Rz. 20 m.w.N.).

b) Ob nach diesen Maßstäben der Auffassung des Berufungsgerichts gefolgt werden kann, die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte könne auf den Handlungsort im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVO gestützt werden, bedarf keiner Entscheidung.

Das Berufungsgericht hat die schädigende Tätigkeit des W. in Deutschland, zu der die Bekl. vorsätzlich Beihilfe geleistet haben soll, der Bekl. zuständigkeitsrechtlich zugerechnet und so die st. Rspr. des erkennenden Senats zu § 32 ZPO (vgl. Senatsurteile vom 9.3.2010 aaO Rz. 19, vom 6.2.1990 – XI ZR 184/88⁶, WM 1990, 462, 463 und vom 22.11.1994 – XI ZR 45/91⁷, WM 1995, 100, 102) auf Art. 5 Nr. 3 EuGVO übertragen.

Die Frage, ob im Rahmen des Deliktgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVO bei einer grenzüberschreitenden Beteiligung mehrerer an einer unerlaubten Handlung für die Bestimmung des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, eine wechselseitige Handlungsortzurechnung zulässig ist, ist umstritten (bejahend: *Magnus-Mankowski*, Brussels I Regulation, 2007, Art. 5 Rz. 221; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 69. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 22; *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., A. 1 Art. 5 Rz. 250; *Musielak-Stadler*, ZPO, 8. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 25; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 32. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 20; verneinend: LG Mönchengladbach, Urt. vom 5.2.2009 – 10 O 422/07⁸, juris Rz. 21 ff.; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 20a; *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Brüssel I-VO Art. 5 Rz.

⁶ IPRspr. 1990 Nr. 165.

⁷ IPRspr. 1994 Nr. 145.

⁸ IPRspr. 2010 Nr. 47a.

88c; zweifelnd auch: MünchKommZPO-Gottwald, 3. Aufl., EuGVO Art. 5 Rz. 62; *Wagner/Gess*, NJW 2009, 3481, 3484 f.; zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ: *Weller*, IPRax 2000, 202, 205 ff.). Diese Frage, die der Senat bereits in seinen Urteilen vom 13.7.2010 (XI ZR 57/08, ZIP 2010, 2004 Rz. 27 und XI ZR 28/09⁹, WM 2010, 1590, Rz. 29) sowie vom 12.10.2010 (XI ZR 394/08, WM 2010, 2214 Rz. 29) offen gelassen hat, bedarf auch hier keiner Entscheidung.

c) Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist nämlich jedenfalls deshalb gegeben, weil der Erfolgsort in Deutschland liegt. Nach dem schlüssigen Vortrag des Kl. ist der Vermögensschaden, den er mit der Klage ersetzt verlangt, an dem Guthaben auf seinem bei einem Kreditinstitut in Deutschland geführten Girokonto eingetreten, von dem er infolge der mit Beihilfe der Bekl. verübten vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des W. das angelegte Kapital auf ein Konto der Bekl. bei einem Kreditinstitut in Deutschland überwiesen hat ...

aa) Der Begriff des Erfolgsorts im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO wird aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift in der Rspr. des EuGH restriktiv ausgelegt (Rs C-220/88 aaO Rz. 17 und Rs C-364/93 aaO Rz. 21). Der Wohnsitz eines Klägers als sein Vermögensmittelpunkt kann nach einer Entscheidung des EuGH zu Gerichtsständen bei Kapitalanlagendelikten (Rs C-168/02 aaO Rz. 21) nicht bereits deshalb als Erfolgsort angesehen werden, weil dem Kläger durch den Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Mitgliedstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist. Diesem Urteil lag allerdings ein wesentlich anderer Sachverhalt als im vorliegenden Fall zugrunde, weil dort die unerlaubte Handlung erst nach Überweisung des Anlagekapitals von einem Konto am Wohnsitz des Anlegers auf ein im Ausland geführtes Konto verübt wurde (vgl. OGH, Beschl. vom 9.4.2002 – 4 Ob 40/02i; *Junker*, ZZPInt 9 [2004], 200, 204 f.). Der Entscheidung des EuGH ist zu entnehmen, dass unter anderen Umständen der Erfolgsort durchaus im Wohnsitzstaat des Klägers gelegen sein kann (vgl. *v. Hein*, IPRax 2005, 17, 21; *Musielak-Stadler* aaO Rz. 24; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 86b; ferner *Blobel*, EuLF 2004, 187, 190 f.; *Huber*, IPRax 2009, 134, 136 f.).

Dies ist hier der Fall. Der Kl. hat seinem Vortrag zufolge das Anlagekapital erst als Folge einer unerlaubten Handlung von seinem in Deutschland geführten Girokonto auf ein Konto der Bekl. bei einem Kreditinstitut in Deutschland überwiesen, sodass die durch die unerlaubte Handlung verursachte Minderung des Kontoguthabens den für die Bestimmung des Erfolgsorts maßgeblichen Schaden darstellt. Der Kl. macht im Wesentlichen geltend, die Bekl. habe sich bedingt vorsätzlich zumindest als Gehilfin an einem Geschäftsmodell des W. beteiligt, das darauf angelegt gewesen sei, zur ausschließlichen dem eigenen Vorteil dienenden hohen Gewinnerzielung möglichst viele Geschäfte zu vermitteln, die für den Anleger aufgrund der Gebührenhöhe und -struktur von vornherein chancenlos seien. Bei einem solchen Geschäftsmodell, das von vornherein bewusst darauf abzielt, uninformierte, leichtgläubige Menschen unter sittenwidriger Ausnutzung ihres Gewinnstrebens und ihres Leichtsinns als Geschäftspartner zu gewinnen und sich auf deren Kosten zu bereichern (vgl. Senatsurteile vom 9.3.2010 aaO Rz. 26, vom 2.2.1999 – XI ZR 381/97, WM 1999, 540, 541 und vom 22.11.2005 – XI ZR 76/05, WM 2006, 84, 87), und das aufseiten

⁹ IPRspr. 2010 Nr. 228.

des Anlegers einen Kenntniserückstand voraussetzt, ohne den ein vernünftig denkender Anleger sich auf die Geldanlage nicht eingelassen hätte, erweist sich bereits die durch den Anleger veranlasste Überweisung des Anlagekapitals als Deliktserfolg, so dass gerichtstands begründender Erfolgsort im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO der Ort der Minderung des Kontoguthabens ist (Senatsurteile vom 13.7.2010, ZIP aaO Rz. 30 und XI ZR 28/09 aaO Rz. 32; vgl. auch *Junker* aaO; *Magnus-Mankowski* aaO Rz. 239 f.; *ders.*, RIW 2005, 561, 562; *Rauscher-Leible* aaO; *Musielak-Stadler* aaO). Diese Rspr. des Senats steht, anders als die Revisionserwiderung meint, nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des VI. Zivilsenats des BGH vom 6.11.2007 (aaO 479 ff.). Diese befasst sich mit dem Begriff des Erfolgsorts im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (der Vorgängerregelung der EuGVO) bei Ansprüchen gemäß § 823 II BGB, § 266 StGB und dem Begriff des Handlungsorts bei Ansprüchen gemäß § 823 II BGB, § 263 StGB. Darum geht es im vorliegenden Fall nicht. Den hier relevanten Begriff des Erfolgsorts bei Ansprüchen gemäß § 826 BGB bzw. § 823 II BGB, § 263 StGB behandelt die Entscheidung des VI. Zivilsenats nicht.

Der von der Revisionserwiderung erhobene Einwand, der in der Minderung des Kontoguthabens liegende Schaden werde dadurch kompensiert, dass der Kl. bis zur Durchführung der einzelnen Optionsgeschäfte einen Anspruch gegen die Bekl. auf Rückzahlung des Anlagekapitals gehabt habe, greift nicht durch. Dem für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit maßgeblichen Sachvortrag des Kl. in den Tatsacheninstanzen ist nicht zu entnehmen, dass dem Kl. ein solcher Anspruch zustand und werthaltig war, d.h. dass die Bekl. insoweit zahlungswillig war.

bb) Diese Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO entspricht dem Zuständigkeitsystem der EuGVO und dem Ausnahmecharakter des Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Sie führt zwar bei Kapitalanlagedelikten der vorliegenden Art in Abweichung von der Grundregel des Art. 2 I EuGVO regelmäßig zu einem Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Anlegers. Dies ist aber aufgrund der – hier unterstellten – unerlaubten Handlung der Bekl., die unmittelbar einen Schaden des im Wohnsitzstaat des Kl. belegenen Vermögens verursacht hat, gerechtfertigt. Das gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO zuständige Gericht hat in Fällen der vorliegenden Art die erforderliche Nähe zum Streitgegenstand, die für eine geordnete Rechtspflege und sachgerechte Prozessgestaltung erforderlich ist. Dies gilt insbes. für den Gesichtspunkt der Beweisnähe. Soll etwa über den Inhalt von Gesprächen zwischen Vermittler und Anleger oder über Ausmaß und Höhe des Schadens Beweis erhoben werden, dürften nicht selten Zeugen benannt werden, die bei den Gesprächen zwischen Anlagevermittler und Anleger in dessen Wohnsitzstaat zugegen waren (vgl. *v. Hein* aaO; *Kiethe*, NJW 1994, 222, 226; *Mankowski*, RIW aaO).

Auch der Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichts erfordert keine andere Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Für ein Brokerunternehmen, das, wie die Bekl., mit Vermittlern in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und sich durch die Ausrichtung seiner gewerblichen Tätigkeit auf diese Staaten ausländische Märkte erschließt, ist vorhersehbar, dass auf diese Weise geworbene Anleger durch Überweisung von Anlagegeldern ggf. selbstschädigende Vermögensverfügungen in ihren Heimatstaaten treffen (vgl. *v. Hein* aaO; *Magnus-Mankowski* aaO Rz. 239; *Muir Watt*, Rev. crit.dri.pr. 94 [2005], 330, Rz. 10).

cc) Eine wirksame Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 23 EuGVO hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei und von der Revisionserwiderung unangegriffen verneint.

dd) Die Beschlüsse des LG Düsseldorf vom 29.4.2011 – 15 O 601/09¹⁰ – und des LG Mönchengladbach vom 11.10.2011 – 10 O 120/09 –, durch die diese Gerichte dem EuGH Rechtsfragen zur Auslegung des Art. 5 EuGVO, insbes. zu den Begriffen des Handlungs- und des Erfolgsorts, zur Vorabentscheidung vorgelegt haben, geben keine Veranlassung, im vorliegenden Verfahren ebenfalls eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen oder das Verfahren auf den Antrag der Revisionserwiderung vom 13.5.2011 entspr. § 148 ZPO auszusetzen.

(1) Eine Vorlagepflicht nach Art. 267 III AEUV besteht nicht, wenn eine gemeinschaftsrechtliche Frage nicht entscheidungserheblich ist oder wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (BVerfG, ZIP 2010, 642 Rz. 18 und 20; EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – Cilfit u.a.: Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA ./ Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982, 3415 Rz. 21; st. Rspr.). Der Beschluss des LG Düsseldorf vom 29.4.2011 (aaO) gibt demnach bereits deshalb keine Veranlassung zu einer Vorlage an den EuGH, weil er allein den Begriff des Handlungsorts betrifft, der im vorliegenden Fall, wie dargelegt, nicht entscheidungserheblich ist.

Der Beschluss des LG Mönchengladbach vom 11.10.2011 (aaO) erfasst zwar auch die Begriffe der unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVO und des Erfolgsorts im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Die Auslegung dieser Begriffe ist aber, wie der Senat bereits in seinen Urteilen XI ZR 28/09 (aaO Rz. 35), XI ZR 57/08 (aaO Rz. 33) und XI ZR 398/08 (aaO Rz. 36) entschieden hat, derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Der VI. Zivilsenat des BGH hat sich der Rspr. des erkennenden Senats zu Art. 5 Nrn. 1 und 3 EuGVO, die auch in der Lit. allg. Zustimmung gefunden hat (*Prütting-Gehrlein-Pfeiffer*, ZPO, 3. Aufl., EuGVVO Art. 5 Rz. 2; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., EuGVO Art. 5 Rz. 90; *v. Hein*, EuZW 2011, 369, 371; *Ulmer*, WuB IV A. Nr. 1.11 zu § 826 BGB; *Engert/Groh*, IPRax 2011, 458, 463 f.; *Thole*, ZBB 2011, 399, 402), angeschlossen (Beschl. vom 15.2.2011 – VI ZR 189/10). Das BVerfG hat die Verneinung einer Vorlagepflicht an den EuGH durch Beschluss vom 29.8.2011 – 1 BvR 3108/10 – bestätigt. Vor diesem Hintergrund gibt der Beschluss des LG Mönchengladbach vom 11.10.2011 (aaO) keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung.

(2) Der Senat sieht auch davon ab, das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH über das Vorlageersuchen des LG Mönchengladbach in entspr. Anwendung des § 148 ZPO auszusetzen (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Aussetzung: BGH, Beschl. vom 30.3.2005 – X ZB 26/04, BGHZ 162, 373, 378). Ausschlaggebend für diese nach § 148 ZPO zu treffende Ermessensentscheidung ist, dass die richtige Auslegung des entscheidungserheblichen Gemeinschaftsrechts, wie dargelegt, derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall maßgeblich von den von der Revisionserwiderung in der mündlichen Verhandlung angeführten Entscheidungen anderer Gerichte (BVerwG, NVwZ 2001, 319, 320; BAG, NJW 2011, 1836; BFH, BFH/NV

¹⁰ Siehe oben Nr. 232.

1999, 840; BPatG, GRUR 2002, 734, 735), die die Antwort auf die jeweils entscheidungserhebliche gemeinschaftsrechtliche Frage als nicht offenkundig angesehen und das jeweilige Verfahren ausgesetzt haben.

Auch die Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und der EU-Kommission bzw. den Gemeinschaftsgerichten rechtfertigt keine andere Entscheidung. Nach der Rspr. des EuGH (Urt. vom 14.12.2000 – Masterfoods und HB: Masterfoods Ltd. ./ HB Ice Cream Ltd., Rs C-344/98, Slg. 2000, I-11369, GRUR Int. 2001, 333 Rz. 55 f.) folgt in Fällen, in denen die Entscheidung des bei einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits von der Gültigkeit einer Entscheidung der Kommission abhängt, aus der Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit, dass das nationale Gericht, um nicht eine der Entscheidung der Kommission zuwiderlaufende Entscheidung zu erlassen, das Verfahren aussetzen sollte, bis die Gemeinschaftsgerichte eine endgültige Entscheidung über eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission erlassen haben, es sei denn, es hält es unter den gegebenen Umständen für gerechtfertigt, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage nach der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission vorzulegen. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Fall ist entgegen der von der Revisionserwiderung in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. In dem vom EuGH entschiedenen Fall lag bereits eine Entscheidung eines maßgeblichen Gemeinschaftsorgans, nämlich der Kommission, vor, zu der sich das nationale Gericht mit seiner Entscheidung nicht in Widerspruch setzen sollte. Im vorliegenden Fall, in dem es eine solche Entscheidung der Kommission nicht gibt, steht auch die Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und den Gemeinschaftsgerichten einer Auslegung des gemeinschaftsrechts durch den erkennenden Senat, die derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt, nicht entgegen.“

246. *Bei einer Beteiligung mehrerer an einer unerlaubten Handlung muss sich jeder Beteiligte die von einem anderen Beteiligten erbrachten Tatbeiträge im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO zurechnen lassen. Entsprechendes gilt für als Dritte im Sinne des § 101 II UrhG beziehungsweise als Störer in Anspruch Genommene im Verhältnis zum Verletzer; sie müssen sich den Tatbeitrag des Verletzers zurechnen lassen.*

OLG München, Urt. vom 17.11.2011 – 29 U 3496/11: AfP 2012, 74; CR 2012, 119; K&R 2012, 61; MMR 2012, 115; ZUM-RD 2012, 88. Leitsatz in: GRURPrax 2012, 38; MittDtschPatAnw 2012, 238; WRP 2012, 619.

Die ASt. betreibt ein Filmverleihunternehmen. Sie verwertet u.a. den Film *W. Ei*. Die AGg. zu 1), eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in den USA, betreibt die Internetplattform YouTube. Ruft ein Nutzer von Deutschland aus die Website *www.y... de* auf, wird er auf die für Deutschland lokalisierte Website *www.y... com* weitergeleitet. Die AGg. zu 2), eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in den USA, betreibt insbes. den Websuchdienst G. Sie ist Alleingesellschafterin der AGg. zu 1). Die AGg. zu 2) ist Inhaberin der Domainnamen *www.y... com* und *www.y... de*. Ferner wird die AGg. zu 2) im Impressum auf der unter *www.y... com* aufrufbaren Website als Vertreter der AGg. zu 1) angegeben. Die AGg. zu 3), eine GmbH mit Sitz in H., ist ein mit der AGg. zu 2) verbundenes Unternehmen. Sie ist mit dem Verkauf und der Vermarktung von Onlinewerbung befasst. Die AGg. zu 1) bietet ein sog. Content-ID-System an, mit dem Rechteinhaber von Nutzern hochgeladene Videos identifizieren können, die vollständig oder teilweise mit einer vom Rechteinhaber übermittelten Referenzdatei übereinstimmen. Der Rechteinhaber kann hierbei bestimmen, dass derartige identifizierte Videos blockiert werden, sodass ein Upload verhindert wird. Die ASt. lud eine Referenzdatei des Filmwerks *W. Ei*. über das zur Verfügung gestellte Webinterface des YouTube Content-ID-Systems hoch.